

im Erbrecht begründet werden. Der liechtensteinische Gesetzgeber sollte daher dem Regierungsantrag stattgeben und folglich ein Notariatswesen etablieren.

Durch die österreichische Novelle wurde das Pflichtteilsrecht beschränkt, indem die Aszendenten des Verstorbenen nicht mehr zu den gesetzlichen Erben gezählt werden. Hierbei handelt es sich um eine erfreuliche Einschränkung, denn diese stärkt die Testierfreiheit des Erblassers. Dem liechtensteinischen Gesetzgeber kann die Übernahme dieser Bestimmung jedenfalls empfohlen werden.

Die Einräumung der Möglichkeit zur Stundung und Ratenzahlung ist grundsätzlich gut gelungen. Problematisch sind hier jedoch die gesetzlichen Zinsen, welche mit vier und fünf Prozent so hoch angesetzt sind, dass es die Betroffenen in der Regel günstiger kommt, einen normalen Kredit aufzunehmen. Hier kann ich beiden Gesetzgebern nur empfehlen, die gesetzlichen Zinsen zu modifizieren, sodass sie den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Ein Vorausvermächtnis für pflegende nahe Angehörige des Verstorbenen besteht in Liechtenstein nicht. Diese Regelung ist jedenfalls empfehlenswert, da dies im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens einfach abgegolten werden kann und nicht mehr auf das Bereicherungsrecht zurückgegriffen werden muss. Hinzu kommt, dass es jedenfalls wichtig ist, eine Abgeltung vorzusehen, da die Pflegetätigkeit meist nicht entsprechend berücksichtigt wird, insbesondere nicht, wenn die eigenen Eltern bzw. sonstigen nahen Angehörigen gepflegt werden.

In Liechtenstein wurde durch die Reform die gesetzliche Erbquote des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners auf die Hälfte der Verlassenschaft erhöht. Nach meinem Empfinden ist dies nicht notwendig, da Ehegatten bzw. eingetragene Partner bereits durch ein gesetzliches Vorausvermächtnis, durch einen Unterhaltsanspruch und durch die Erbquote ausreichend abgesichert sind. Die Quote könnte somit jedenfalls wieder auf ein Drittel herabgesetzt werden. Als Kompromiss könnte dafür das gesetzliche Erbrecht der Aszendenten in Höhe von einem Drittel beseitigt werden, so bleibt dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner wieder mehr übrig.

In Bezug auf die Missbrauchsklausel kann gesagt werden, dass diese leider nicht effektiv verwirklicht wurde. Hier könnte eine Verbesserung vorgenommen werden, indem auf das gemeinsame Vermögen abgestellt wird. Zudem müsste die erbrechtliche Quote der Ehegatten bzw. eingetragenen Partner reduziert werden, da die Testierfreiheit teilweise gänzlich umgangen werden kann und dies folglich eine Einschränkung der Eigentumsfreiheit darstellt und einer Überprüfung durch den Staatsgerichtshof wahrscheinlich nicht standhält.

Österreich hat im Zuge der Erbrechtsnovelle die Lebensgefährten berücksichtigt, indem ihnen ein außerordentliches Erbrecht eingeräumt wurde. Die Berücksichtigung finde ich